

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Abteilung Register und Personenstand  
Frau Yvonne Keller  
Bahnhofstrasse 3c  
5001 Aarau

Rothrist/Hausen, 20. Mai 2013

## Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht / Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht äussern zu können. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

### § 2 Grundsatz

Im Gegensatz zu praktisch allen anderen Inhalten der KBÜV wird in diesem Paragraph den Gemeinden ein grosser Ermessensspielraum zugestanden. Wann genau sind die Fähigkeiten genügend beeinträchtigt, dass eine Hilfestellung oder Dispensation angezeigt ist? Und in welchem Umfang ist unter welchen Voraussetzungen Hilfestellung zu leisten?

Bei körperlichen Einschränkungen wird der Entscheid aufgrund offensichtlicher Merkmale weniger schwierig sein. Anders sieht dies bei geistigen oder psychischen Einschränkungen aus: Ist z.B. ein Gesuchsteller, der nie eine Schulbildung genossen hat und nicht lesen kann, geistig derart eingeschränkt, dass er von Tests dispensiert werden muss/kann/darf? Oder braucht er dann „nur“ Hilfeleistung bei den Tests?

Wir gehen davon aus, dass diese Bestimmung schwierig auslegbar sein wird, selbst für das Verwaltungsgericht. Vielleicht findet sich noch eine bessere Formulierung, um dem vorzugreifen.

Eine andere wichtige Frage ist der Grad der geistigen Behinderung. Es stellt sich die Frage, ob eine geistig behinderte Person je nach Grad der Beeinträchtigung, den subjektiven Einbürgerungswillen überhaupt genügend bekunden kann. Können davon betroffene Personen zum Verfahren zugelassen werden? Diesbezüglich ist unter § 2 eine Klärung notwendig.

### § 3 Sprachliche und Staatsbürgerliche Kenntnisse

**Absatz 4** soll nicht absolut formuliert werden. Um unnötigen Diskussionen vorzubeugen, ist folgende Formulierung zu verwenden: „*Gesuchstellende Personen mit offenkundig sehr guten Deutschkenntnissen können durch die Gemeinde vom Sprachtest dispensiert werden.*“

Folgender Satz aus den Erläuterungen ist vollständigshalber in § 3 zu integrieren: „*Bei Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr wird eine altersgerechte Befragung anstelle der Tests durchgeführt.*“

### § 4 Achtung der Werte der Verfassung

**Absatz 4** bedarf einer Präzisierung. So wie es formuliert ist, könnte man meinen, die Unterzeichnung habe immer unmittelbar nach der mündlichen Erläuterung zu erfolgen. Das ist aber nicht so, die mündliche Erklärung kann bereits bei der Abgabe der Gesuchsunterlagen erfolgen. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „*Die Unterzeichnung der Erklärung erfolgt erst nach der mündlichen Erläuterung.*“

### § 5 Bekanntgabe von Personendaten

Generell finden wir diese Bestimmung in dieser Verordnung unnötig. Wenn dies geregelt werden soll, dann wäre das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) der richtige Ort dafür. Auch andere Informationen (z. B. Baugesuchspublikationen etc.) beinhalten Personendaten und dort findet diese enge Anwendung des Datenschutzes bisher auch keine Anwendung.

Sollte § 5 beibehalten werden, schlagen wir folgende Änderungen vor:

- Da das Löschen sämtlicher Personendaten sehr aufwändig ist, empfehlen wir, dass einbürgerungswillige Personen die Löschung verlangen können und sie andernfalls nicht gelöscht werden müssen. **Absatz 1** ist wie folgt zu formulieren: „*Auf der Webseite einer Gemeinde veröffentlichte Personendaten der gesuchstellenden Person sind auf Verlangen dieser Person wie folgt zu entfernen:*“
- Wir erachten die angegebenen Fristen als unverhältnismässig kurz.
- Zudem sollte der Vermerk angebracht werden, dass die Gemeinde nicht für kopierte Inhalte (z. B. von Suchmaschinen) verantwortlich ist.

### § 8 Gesuchsbeilagen für alle Einbürgerungsgesuche

Es ist zu prüfen, ob es bei Kindern im Alter von 10 Jahren tatsächlich schon Strafregistereinträge geben kann.

Zudem sollte (analog § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2) die Formulierung „ab dem vollendeten 10. Altersjahr“ verwendet werden.

### § 9 Gesuchsbeilagen von Ausländerinnen und Ausländern

In **Absatz 1 lit. d)** ist eine Diskrepanz zu § 4 Abs. 2 festzustellen. Währenddem die Erklärung zur Achtung der Werte der Verfassung erst ab dem vollendeten 16. Altersjahr zugemutet wird, soll der minderjährige Gesuchsteller bereits im Alter von 10 Jahren erklären können, dass er die Rechtsordnung beachtet. Hier wäre eine einheitliche Altersgrenze zu definieren, handelt es sich doch um ähnliche Sachverhalte. Wir würden eine Altersgrenze von deutlich unter 16 Jahren begrüssen, werden doch viele

Delikte bereits von Jugendlichen im Alter von 12 bis 16 Jahren verübt (z. B. Vandalismus, Diebstahl, Littering etc.).

Zudem sollte (analog § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2) die Formulierung „ab dem vollendeten 10. Altersjahr“ verwendet werden.

## § 11 Einbürgerungsgespräch

Zu **Absatz 1** schlagen wir folgende Formulierung vor: *„Einbürgerungsgespräche sind zu protokollieren oder mittels Tonbandaufnahme zu dokumentieren. Die gesuchstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass das Einbürgerungsgespräch aufgenommen wird. Die Tonbandaufnahmen dürfen erst nach Rechtskraft des Verfahrens gelöscht werden.“*

Die Verordnungsbestimmung in **Absatz 3** stimmt nicht mit den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen überein. Wir empfehlen, Absatz 3 wie folgt zu ändern: *„Einbürgerungsgespräche müssen auf Wunsch der gesuchstellenden Person auf Hochdeutsch geführt werden.“*

**Die Absätze 4 und 5 erachten wir als vollends unnötig und beantragen die ersatzlose Streichung.** Mit dieser Formulierung wird dem Gemeinderat unterstellt, dass er nicht in der Lage sei, die sprachlichen Voraussetzung genügend prüfen zu können. In § 6 des Gesetzes steht: *„Die sprachlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn sie eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, namentlich Alltagsgespräche in deutscher Sprache, ermöglichen“*. Warum der Gemeinderat dieses einfach überprüfbare Kriterium nicht ohne Beizug einer „fachlich qualifizierten Person“ überprüfen kann, ist schlicht nicht nachvollziehbar. Zudem ist zu erwarten, dass schlecht deutsch sprechende Personen bereits beim schriftlichen Sprachtest bzw. staatsbürgerlichen Test ungenügende Resultate erzielen würden.

Des weiteren stellt sich die Frage, welches Sprachniveau die Fachperson beurteilen soll. In diesem Zusammenhang kommt sogleich eine weitere Unsicherheit auf: welches Gewicht soll diese fachliche Beurteilung bei der Gesamtbeurteilung haben? Macht die Fachperson einen schriftlichen Bericht, dessen Ergebnis die Voraussetzung für eine Verweigerung der Einbürgerung ist? Oder gibt sie lediglich eine Empfehlung ab? Was ist, wenn die Fachperson anderer Meinung ist als der Gemeinderat? **Wir sind der Ansicht, dass auch hier – wie bei der Beurteilung der anderen Kriterien – dem Gesuchsteller der Rechtsweg offen steht und deshalb von dieser Bestimmung abzusehen ist.**

Sollte der Regierungsrat an dieser Bestimmung festhalten, weisen wir darauf hin, dass die absolute Formulierung in § 11 Abs. 4 unnötigen administrativen Mehraufwand und damit hohe Kosten für den Gesuchsteller verursacht. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: *„Bei beabsichtigter Verweigerung einer Einbürgerung aufgrund mangelnder mündlicher Ausdrucksfähigkeit ziehen die Gemeinden eine fachlich qualifizierte Person bei, sofern die mangelnde mündliche Ausdrucksfähigkeit nicht offensichtlich ist oder wenn es die gesuchstellende Person auf eigene Kosten ausdrücklich verlangt. Zu diesem Zweck kann das Einbürgerungsgespräch wiederholt werden.“*

## § 12 Aktenübermittlung an das DVI

**Absatz 4** ist aus folgenden Überlegungen zu streichen: Die gesuchstellenden Personen haben gemäss § 16 Abs. 2 E-KBÜG die Pflicht, alle Änderungen mitzuteilen (auch Adressänderungen). Es sollte von einbürgerungswilligen Personen erwartet werden dürfen, dass diese für alle Formalitäten in diesem Zusammenhang genügend Initiative aufbringen. Dass nicht mitgeteilte Adressänderungen seitens des Kantons zu umständlichen Recherchen führen können, trifft sicherlich zu. Hingegen ist die Abklärung einer Adressänderung vor allem in grösseren Gemeinden auch mit einem Aufwand verbunden, weshalb diese Regelung ersatzlos zu streichen ist. Der Kanton ist bei Einbürgerungen ohnehin in Kontakt mit den gesuchstellenden Personen (z.B. beim Einverlangen aktueller Betreibungsregisterauszüge) und kann in diesem Zusammenhang die aktuelle Adresse direkt abklären und nochmals auf die Meldepflicht während des Einbürgerungsverfahrens aufmerksam machen.

## § 15 Gebührenbemessung

Da der zusätzliche Aufwand für die Standardisierung als nicht unwesentlich erachtet wird, soll die Gebühr gem. Abs. 1 lit. a) auf Fr. 1'500.— erhöht werden. Gleichzeitig könnte man dafür § 16 Abs. 2 lit. a) weglassen, da wahrscheinlich keine Gemeinde einzelne Porti oder Telefonate aufschreibt.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**VERBAND AARGAUER GEMEINDESCHREIBERINNEN  
UND GEMEINDESCHREIBER**

Stefan Jung  
Präsident

Christian Wernli  
Ressortchef Vernehmlassungen